

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1894.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. December 1894.

31.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 25. November 1894, Z. 21960,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1894, Nr. 29678, mit Allerh. Entschliebung vom 12. November 1894 genehmigte Beschluß des Görzner Landesauschusses vom 11. October 1893, betreffend die Vertheilung einiger Gemeindegünde von Selo in der Ortsgemeinde Woltschach, verlautbart wird.

Art. I.

Die der Steuergemeinde Selo gehörigen, im Grundbuche derselben Gemeinde in der Einlage 64 eingetragenen und in der Katastralmappe mit den Parcellennummern 31₁, 211₁, 258₁, 267, 348, 269₁, 347₃, 568₁, 580₁, 269₁₇ bezeichneten Gemeindegünde in der Gesamtausdehnung von 128 Hectar, 27 Ar, 89 Quadratmeter sind in das ausschließliche Eigenthum zu vertheilen, wie dieselben hinsichtlich der Holznutzung bereits vertheilt sind, und zwar so, daß jeder Nutzungsberechtigte, welcher Angehöriger der Gemeinde ist, ausschließlicher Eigenthümer seines Antheiles innerhalb der gegenwärtigen Gemarkung

wird, die Mitglieder der anderen Gemeinden aber, welche irgend einen Antheil erworben haben, das bezügliche ausschließliche Eigenthumsrecht dann erhalten werden, wenn sie den von der Commission, welche die Vertheilung durchführen wird, ermittelten Werth für das Weiderecht in die Gemeindecasse von Selo eingezahlt haben werden (Art. III).

Art. II.

Die Gemeindevertretung verfaßt das Verzeichniß der Theilnehmer, welches in der Gemeinde unter Hinweisung auf die Bestimmung des § 88 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen ist.

Art. III.

Die aus einem beideten Geometer, zwei beideten Schätzleuten, zwei Vertrauensmännern, welche alle vom Gemeinderathe gewählt werden, und dem Bürgermeister von Woltshach als Obmann bestehende Commission wird die Vertheilung durchführen, beziehungsweise die Antheilsgrenzen bestimmen und den Werth des Weidrechtes hinsichtlich der von Angehörigen anderer Gemeinden besessenen Antheile ermitteln.

Deren Operat ist für alle Betheiligten in unanfechtbarer Weise bindend.

Art. IV.

Ueber etwa vorkommende Streitigkeiten hinsichtlich der Grenzen der einzelnen Antheile entscheidet die Commission, welche sich hiebei in erster Linie auf glaubwürdige Urkunden und in Ermangelung derselben auf die Zeugenaussage der ältesten, an den bezüglichen Antheilen nicht interessirten Männer der Gemeinde zu stützen hat.

Die Entscheidung der Commission ist endgiltig, jedoch ohne Beeinträchtigung der von dritten Personen eventuell erworbenen Rechte.

Art. V.

Die Commission bestimmt die auf den vertheilten Gemeindegründen neu zu errichtenden, sowie jene bereits bestehenden Fahrwege und Fußsteige, welche aufzulassen sind.

Die Wege müssen die getheilten Gründe derart durchschneiden, daß jeder Antheil davon berührt werde.

Wenn aber irgend ein Antheil etwa seitwärts zu liegen kommt, wird die Commission den Zugangsweg zu demselben, nöthigenfalls auch über angrenzende Antheile bestimmen.

Art. VI.

Zur Ausbringung des Holzes aus den Antheilen dürfen weder die bereits bestehenden noch neu zu errichtende Erdriesen benützt werden.

Art. VII.

Die vertheilten Waldgründe sind als ständige Wälder zu erhalten und verbleiben als solche unter dem Schutze des Forstgesetzes. Wenn jedoch Jemand seinen Antheil zu anderen Zwecken bearbeiten wollte, muß er zu diesem Behufe um die Bewilligung bei der betreffenden politischen Behörde bitten.

Art. VIII.

Ueber den Vertheilungsact ist ein genaues Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die bezüglichlichen Lösungen und Eintragungen im Grundbuche und beim k. k. Steueramte erwirkt werden können.

Vor Schluß des Protokolls wird es den Betheiligten freistehen, die Antheile zum Zwecke der thunlichsten Arrondirung der Besitzungen untereinander zu tauschen.

Art. IX.

Die Kosten der Vertheilung, insoferne sie nicht durch die von den auswärtigen Besitzern gemäß § 1 für ihre Antheile zu zahlenden Beträge gedeckt werden können, werden von den Betheiligten nach Maßgabe des Werthes der ihnen zugewiesenen Antheile bestritten und wird das Gemeindeamt die bezüglichlichen Beträge im Sinne des § 82 der Gemeindeordnung einheben.

Art. X.

Das Vertheilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Nach erlangter Genehmigung kann jeder Betheiligte von seinen Antheilen Besitz ergreifen und sie umfrieden.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist ein weites Feld, das sich in verschiedene Richtungen erstreckt. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts dominierte die Romantik, die sich auf die Wiederherstellung der Einheit von Kunst und Leben, auf die Entdeckung der Volksdichtung und auf die Verklärung der Natur bezog. In der zweiten Hälfte trat die Realismusbewegung in den Vordergrund, die sich auf die Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und auf die Kritik an den Missständen der Zeit bezog. Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist also eine Literatur der Erneuerung und der Erneuerung.

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Literatur der Erneuerung und der Erneuerung. Sie ist eine Literatur, die sich auf die Wiederherstellung der Einheit von Kunst und Leben, auf die Entdeckung der Volksdichtung und auf die Verklärung der Natur bezog. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts trat die Realismusbewegung in den Vordergrund, die sich auf die Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und auf die Kritik an den Missständen der Zeit bezog. Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist also eine Literatur der Erneuerung und der Erneuerung.

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Literatur der Erneuerung und der Erneuerung. Sie ist eine Literatur, die sich auf die Wiederherstellung der Einheit von Kunst und Leben, auf die Entdeckung der Volksdichtung und auf die Verklärung der Natur bezog. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts trat die Realismusbewegung in den Vordergrund, die sich auf die Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und auf die Kritik an den Missständen der Zeit bezog. Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist also eine Literatur der Erneuerung und der Erneuerung.

Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist eine Literatur der Erneuerung und der Erneuerung. Sie ist eine Literatur, die sich auf die Wiederherstellung der Einheit von Kunst und Leben, auf die Entdeckung der Volksdichtung und auf die Verklärung der Natur bezog. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts trat die Realismusbewegung in den Vordergrund, die sich auf die Darstellung der gesellschaftlichen Wirklichkeit und auf die Kritik an den Missständen der Zeit bezog. Die deutsche Literatur des 19. Jahrhunderts ist also eine Literatur der Erneuerung und der Erneuerung.